

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 32/0009/WP17-2
Federführende Dienststelle: Fachbereich Sicherheit und Ordnung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	26.01.2017
		Verfasser:	FB 32
<b>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen</b>			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
01.02.2017	B-1	Anhörung/Empfehlung	
15.03.2017	HA	Anhörung/Empfehlung	
22.03.2017	Rat	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:****Für die Bezirksvertretung Aachen Brand:**

Die Bezirksvertretung Aachen Brand nimmt die Anträge der Interessengemeinschaft Brander Handel, Handwerk und Gewerbe sowie die rechtliche Bewertung der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Rat der Stadt die Freigabe der beantragten Ladenöffnungen im Rahmen einer zu erlassenden Verordnung zu empfehlen.

**finanzielle Auswirkungen**

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 2017	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2017	Ansatz 2017 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2017 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verslechterun g</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 2017	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2017	Ansatz 2017 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2017 ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verslechterun g</b>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

## Erläuterungen:

Zu den vorliegenden Anträgen auf Ladenöffnungen aus Anlass von Veranstaltungen für das Jahr 2017 im Stadtbezirk Brand ist festzuhalten:

Wie bereits den Vorlagen für die Sitzung des Rates am 25.01.107 zu entnehmen ist, werden die Vorgaben des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) hinsichtlich der Anzahl der beantragten Termine unter Beachtung der ausgeschlossenen Tage und der Verteilung innerhalb der Gemeinde erfüllt. Beantragt werden insgesamt 11 Termine, verteilt auf 9 Tage in 3 Stadtbezirken.

Die nach den Bestimmungen des LÖG anzuhörenden Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände und Kirchen sowie die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer wurden um Stellungnahme gebeten. Die bisher eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage beigelegt.

Während seitens der Handwerkskammer und des Handelsverbandes keine Bedenken geäußert wurden, stimmen der Kirchenkreis Aachen und das Bischöfliche Generalvikariat einer möglichen Ladenöffnung nicht zu.

Sowohl die IHK Aachen als auch der DGB Region NRW Süd-West und ver.di verweisen auf die aktuelle Rechtsprechung und geben Ihrer Erwartung Ausdruck, dass die mögliche Freigabe von Ladenöffnungen an Sonntagen nur dann erfolgt, wenn die aus der Rechtsprechung resultierenden Forderungen, insbesondere des Annex einer Ladenöffnung zum eigentlichen Veranstaltungsanlass, zwingend eingehalten und erfüllt werden. Ver.di behält sich vor, im Falle einer möglichen Freigabe sonntäglicher Ladenöffnungen Rechtsmittel einzulegen.

Darüber hinaus sind die vorliegenden Anträge zu prüfen an den insbesondere durch die höchstrichterliche Rechtsprechung vorgegebenen maßgeblichen Kriterien (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 / Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 10.06.2016).

Danach ist eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Anlasses für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, also sich lediglich als Annex zum Anlass darstellt. Dies setzt weiter voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Anlass steht und prognostiziert werden kann, dass der Anlass für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Darüber hinaus nimmt das OVG Münster in seinem Beschluss vom 10.06.2016 zusätzlich im Zusammenhang mit der räumlichen Nähe zum Veranstaltungsort auch Bezug auf die Relation der Veranstaltungsfläche zu der Fläche der von der Freigabe der Ladenöffnung erfassten Verkaufsstellen. Hinsichtlich der prägenden Wirkung des Anlasses und der damit verbundenen Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage, muss hierzu eine schlüssige und vertretbare Prognose zu den Besucherströmen - auch bei erstmalig stattfindenden Veranstaltungen - zugrunde liegen.

Nach Prüfung der Anträge der Interessengemeinschaft Brander Handel, Handwerk und Gewerbe ist verwaltungsseitig festzuhalten:

Seitens der Interessengemeinschaft Brander Handel, Handwerk und Gewerbe wurde den Anträgen auf Ladenöffnung ein enger räumlicher Bezug zwischen dem Veranstaltungsort und den geöffneten Geschäften zugrunde gelegt.

Bei den beabsichtigten Veranstaltungen auf dem neugestalteten Brander Marktplatz handelt es sich um traditionelle Veranstaltungen (**Sommerkirmes**/Pfarrfest am 09.07.2017, **Große Herbstkirmes** am 22.10.2017, **Weihnachtsmarkt** am 03.12.2017).

Die Kirmesveranstaltungen haben - nach Angaben des Schaustellerverbandes - schon in der Vergangenheit auf dem bislang ungleich kleineren Marktplatz jeweils 3.000 - 3.500 (Sommerkirmes), bzw. 3.500 – 4.000 Besucher (Herbstkirmes) angezogen.

Anlässlich des Weihnachtsmarktes - der ebenso wie die Kirmesveranstaltungen - bis zur Umgestaltung auf dem alten Marktplatz stattfand, ist bislang von einem mindestens genauso starken Besucheraufkommen auszugehen.

Mit Fertigstellung des neuen Marktplatzes steht für die vorgenannten Veranstaltungen nun eine Fläche von ca. 4.500 qm zur Verfügung, wodurch diese traditionellen Veranstaltungen erheblich aufgewertet werden. Insbesondere die Herbstkirmes ist eine Traditionsveranstaltung, die - nach Angaben des Bezirksamtes Brand - schon seit mindestens 50 Jahren regelmäßig durchgeführt wird. Seitens der IG Brand als Veranstalter des Weihnachtsmarktes wurden zwischenzeitlich eigene Buden beschafft, um den Marktplatz unabhängig von anderen Anbietern qualitativ hochwertig gestalten zu können.

Zur Einweihung des neu angelegten und gestalteten Platzes ist eine große, mehrtägige Veranstaltung geplant, die mit einem umfassenden Bühnenprogramm Besucher aus der gesamten Umgebung anziehen wird. Ausgegangen wird von einem Besucheraufkommen von rd. 4.500 Besuchern.

An der anlässlich der Feierlichkeiten zur Eröffnung des Brander Marktplatzes beabsichtigten Ladenöffnung würden sich - ebenso wie an den Ladenöffnungen anlässlich der Kirmesveranstaltungen und des Weihnachtsmarktes - 17 bis 19 Geschäftsstellen im engen Umfeld der Veranstaltung beteiligen. Die betroffene Verkaufsfläche der meist inhabergeführten Geschäfte liegt bei 1.500 bis 1.800 qm und somit deutlich unter der anlassbezogenen Veranstaltungsfläche des Marktplatzes mit rd. 4.500 qm. Zur Eröffnungsfeier kommt noch die Fläche der angrenzenden Parkanlage hinzu, in der umfangreiche Angebote für Kinder und Jugendliche gemacht werden.

Hinsichtlich der im Stadtbezirk Brand stattfindenden Veranstaltungen vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass durch die enge räumliche Begrenzung und die zu erwartende Zahl von nur 17 - 19 teilnehmenden Geschäftsstellen die Bedeutung der verkaufsoffenen Sonntage in Bezug auf die Anlässe deutlich in den Hintergrund treten.

Die aus Sicht der Verwaltung empfohlene Freigabe der Ladenöffnungen für den Stadtbezirk Brand ist der beigefügten Übersicht „verkaufsoffene Sonntage 2017“ zu entnehmen.

**(Philipp)**

#### **Anlage/n:**

- Übersicht „verkaufsoffene Sonntage 2017“ einschließlich der Empfehlung der Verwaltung für Brand
- Stellungnahme IHK Aachen vom 16.01.2017
- Stellungnahme HWK Aachen vom 16.01.2017
- Stellungnahme DGB Region NRW Süd-West vom 24.01.2017
- Stellungnahme Kirchenkreis Aachen vom 16.01.2017
- Stellungnahme ver.di vom 23.01.2017
- Stellungnahme Handelsverband vom 25.01.2017

- Stellungnahme des Bischöflichen Generalvikariates vom 30.01.2017

**geplante verkaufsoffene Sonntage 2017 Brand - nach verwaltungsinterner Prüfung**

	<b>Termin</b>	<b>Anlass</b>	<b>empfohlene Freigabe</b>
Brand	21.05.2017	Einweihungsfeier Brander Marktplatz	x
	09.07.2017	Sommerkirmes und Pfarrfest	x
	22.10.2017	Donatus Herbstkirmes	x
	03.12.2017	Brander Weihnachtsmarkt	x

**Ralf Wichterich - WG: Verkaufsoffene Sonntage in Aachen 2017**

---

**Von:** <monika.frohn@aachen.ihk.de>  
**An:** <ordnungsamt@mail.aachen.de>  
**Datum:** 16.01.2017 13:37  
**Betreff:** WG: Verkaufsoffene Sonntage in Aachen 2017

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.1.17 und auf die beantragten Termine für verkaufsoffene Sonntag in der Aachener Innenstadt, Brand und Burtscheid. Grundsätzlich bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die beantragten Sonntage soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Mit Bezug auf alle beantragten Sonntage, weisen wir auf die verschiedenen aktuellen Gerichtsurteile hin, die unter anderem wären: aus NRW durch das OVG NRW 10.6.16 - 4 B 504/16 und 15.8.16 - 4 B 887/16, VG Münster 27.7.16 - 9 L 1099/16 und 8.8.16 - 9 L 11 00 /16. Dadurch wurden neue Bewertungsmaßstäbe gesetzt und die Möglichkeiten zur Durchführung von Sonntagsöffnungen weiter eingeschränkt. In dem Zusammenhang gilt es festzustellen, dass die prägende Wirkung des Anlasses (Fest, Markt, Messe o.ä.) gegenüber der Sonntagsöffnung überwiegen muss. Die Sonntagsöffnung wird somit nur zu einem Annex der eigentlichen Veranstaltung. Dies setzt nach Ansicht der Gerichte voraus, dass aufgrund einer schlüssigen und vertretbaren Prognose davon auszugehen ist, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Die IHK kann in diesem Zusammenhang nur auf die Gerichtsurteile hinweisen. In dem Antrag wird auf Anlässe hingewiesen, jedoch liegen uns keine konkreten Frequenzzahlen für die genannten Veranstaltungen bzw. die typischen werktäglichen Besucherzahlen vor. Wir gehen davon aus, dass Ihnen aussagekräftige Unterlagen vorgelegt werden, um eine Detailprüfung durchzuführen, ob die Voraussetzungen im Sinne der o.g. Urteile gegeben sind.

Außerdem muss ein enger räumlicher sowie inhaltlicher Bezug zwischen der Anlassveranstaltung und den geöffneten Geschäften bestehen. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Fläche der Anlassveranstaltung und den Verkaufsflächen wäre eine Sonn- bzw. Feiertagsöffnung ebenfalls unzulässig.

Vielerorts wird eine Sonntagsöffnung dadurch mittlerweile unmöglich oder bereits genehmigte Sonntagsöffnungen wieder zurückgenommen. Es gibt aktuell kaum Rechtssicherheit oder Verlässlichkeit, die man ggf. nur im Dialog erreichen kann.

Wir können daher keine abschließende Stellungnahme zu dem Antrag abgeben, hoffen aber, dass unsere Ausführungen für Sie hilfreich sind.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen  
International, Verkehr und Handel  
Monika Frohn  
Gruppenleiterin

Tel: 0049 241 4460102  
Fax: 0049 241 4460 149  
E-Mail: [monika.frohn@aachen.ihk.de](mailto:monika.frohn@aachen.ihk.de),  
<https://www.aachen.ihk.de>  
Industrie- und Handelskammer Aachen  
Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen  
Postfach 10 07 40, 52007 Aachen

**Ausreichend informiert? – Mit dem IHK-Newsletter erhalten Sie aktuelle Mitteilungen direkt per E-Mail!  
Jetzt anmelden unter [www.aachen.ihk.de/newsletter](http://www.aachen.ihk.de/newsletter) !**

**Ralf Wichterich - Verkaufsoffene Sonntage 2017**

---

**Von:** Karl Faehrmann <karl.faehrmann@hwk-aachen.de>  
**An:** ordnungsamt <ordnungsamt@mail.aachen.de>  
**Datum:** 16.01.2017 13:41  
**Betreff:** Verkaufsoffene Sonntage 2017

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.01.2017 hinsichtlich des Erlasses einer ordnungsbehördlichen Verfügung betreffend verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2017 (Az.: FB 32/30-LÖG). Von unserer Seite aus bestehen keine Bedenken.

Freundliche Grüße  
Handwerkskammer Aachen  
Assessor Karl Fährmann  
Handwerksrolle  
Referatsleiter  
Sandkaulbach 17-21, 52062 Aachen  
Tel.: 0241/471-141, Fax: 0241/471-103

[www.hwk-aachen.de](http://www.hwk-aachen.de)



**Ralf Wichterich - Beteiligungsverfahren nach LÖG zu den Verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2017**

---

**Von:** <Ralf.Woelk@DGB.de>  
**An:** <ordnungsamt@mail.aachen.de>  
**Datum:** 24.01.2017 12:09  
**Betreff:** Beteiligungsverfahren nach LÖG zu den Verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2017

---

Sehr geehrter Herr Fröhlke,

zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet Aachen verweise ich zunächst einmal auf unsere grundsätzliche ablehnende Positionierung aus den Vorjahren. Der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung zufolge wird zudem erwartet, dass der verkaufsoffene Sonntag dem Anlass folgt, von daher die durch den eigentlichen Anlass zu erwartende Besucherzahl höher sein muss, als der durch die Ladenöffnung zu erwartende zusätzliche Besucherstrom. Aufgrund der unzureichenden Vorlage ist aber nicht zu erkennen bzw. zu prüfen, ob die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichtes hier erfüllt werden. Insofern verweise mit Blick auf den vorliegenden Antrag auf die bereits eingereichte Stellungnahme von verdi Bezirk Aachen/Düren/Erft, der ich mich inhaltlich anschließe.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Woelk  
Geschäftsführer  
DGB Region  
NRW Süd-West

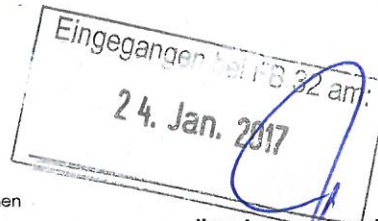
# Kirchenkreis Aachen

Der Superintendent  
Pfarrer Hans-Peter Bruckhoff



Kirchenkreis Aachen - Superintendentur - Frère-Roger-Straße 8/10 - 52062 Aachen

Stadtverwaltung Aachen  
z.H. Herrn Wichterich  
FB 32/30 -LÖG  
52058 Aachen



Ihre Ansprechpartnerin:

**Ursula Ganser**  
Kirchenkreis Aachen  
Haus der Evangelischen Kirche  
Postfach 10 22 53  
52022 Aachen  
Tel.: 0241/453-118  
Fax: 0241/453-5518  
[superintendentur.aachen@ekir.de](mailto:superintendentur.aachen@ekir.de)  
Tgb.Nr.: 58  
Aachen, den 16.01.17

Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2017  
Ihr Zeichen FB 32/30

Sehr geehrter Herr Wichterich,

bezüglich Ihrer Anfrage verweise ich ausdrücklich auf unsere Stellungnahmen aus den vergangenen Jahren. Eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten auf den Sonntag würde den gemeinsamen Lebens- und Feiertagsrhythmus unserer Gesellschaft empfindlich stören. Aus Sorge um die Menschen und im Blick auf das hier Schritt für Schritt aufgegebene christliche Kulturgut, bitte ich, weiterhin jeweils kritisch zu prüfen, ob es verantwortlich und langfristig sinnvoll ist, einseitigen ökonomischen Interessen nachzugehen. Aus den genannten Gründen die ich hier nur andeuten kann, stimme ich aus kirchlicher Sicht den beantragten Ladenöffnungszeiten nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Bruckhoff  
- Superintendent -



Fachbereich 7

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di • Harscampstrasse 20 • 52062 Aachen

Herr Fröhlke  
Stadt Aachen  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
Lagerhausstrasse 20  
52058 Aachen

*24/1.17*

Bezirk Aachen /  
Düren / Erft

Datum

23. Januar 2017

Harscampstrasse 20  
52062 Aachen

Telefon: 0241/94676-0  
Durchwahl: 0241/94676-29  
Telefax: 0241/94676-40

## Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2017

mathias.dopatka@verdi.de  
www.verdi.de

Sehr geehrter Herr Fröhlke,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer Anfrage vom 12.01.2017 am 16.01.2017. Leider muss ich jedoch darauf hinweisen, dass die vorhandene Vorlage (Kopie im Anhang) unvollständig ist und nicht die notwendigen Informationen beinhaltet, welche für eine Prüfung nach dem LÖG NRW obligatorisch sind.

Die Freigabe von Sonntagsöffnungen ohne konkreten Anlass ist mit der Verfassung nicht vereinbar. Daher sind gesetzliche Regelungen, die eine voraussetzungslose Freigabe von Sonntagsöffnungen zulassen, verfassungswidrig. Der Gesetzgeber in NRW hat dies bei der Abfassung des Ladenöffnungsgesetzes berücksichtigt und in §6 Abs. 1 LÖG NRW das Vorliegen eines besonderen Anlasses, wie z.B. das Stattfinden von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgeschrieben. Weil der Gesetzgeber es unterlassen hat, den Anlassbezug näher zu bestimmen, sind zur Auslegung die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Danach sind an Ausnahmen von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

**Eine Öffnung ist mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt.** Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben. (vgl. OVG Lüneburg, Urt. V. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813)

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat in der Entscheidung vom **11.11.2015** erneut entschieden, dass der angegebene Anlass und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Anlass für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Anlasses begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015). **Diese Auffassung ist in jüngster Zeit durch verschiedene Gerichte u.a. für Köln, Oberhausen, Wuppertal, Münster, usw. bestätigt worden.**



Fachbereich 7

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bezirk Aachen /  
Düren / Erft

Unter den oben aufgeführten Aspekten ist also eine Überprüfung der vorhandenen Anfrage durch uns nicht möglich, da lediglich eine Tabelle mit den drei Spalten „Termin“, „Ort“ und „Name des Anlasses“ bei uns eingereicht wurde.

Darüber hinaus ist es irritierend, dass wir durch Vertreter aus der Politik erfahren haben, dass bereits auf der Ratssitzung vom 25.01.2017 das Thema auf der Tagesordnung steht. Unsere Vorlage bittet jedoch um eine Stellungnahme bis zum 26.01.2017. **In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine freiwillige Entscheidung der Stadt Aachen handelt, die Gewerkschaft anzuhören. Vielmehr ist es laut §6 Absatz 4 eine zwingende Notwendigkeit.**

Abschließend möchte ich folglich nochmals betonen, dass eine Überprüfung der beantragten Sonntagsöffnung durch unsere Seite nicht möglich ist und entsprechend eine Zustimmung durch unsere Seite verweigert wird. Sollte der Rat der Stadt Aachen dennoch die beabsichtigten Termine beschließen, behalten wir uns offen umgehend Rechtsmittel einzulegen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Dopatka  
Gewerkschaftssekretär  
Fachbereich Gemeinden

Handelsverband Aachen - Düren - Köln · Theaterstraße 65 · 52062 Aachen

Stadt Aachen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
**z. Hd. Herrn Fröhlke**  
Lagerhausstraße 20  
52064 Aachen

Aachen 25.01.2017  
Ruf 0241-25141  
joerg.hamel@ehdv.de

**Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2017**  
**Ihr Zeichen: FB 32/30-LÖG**

Sehr geehrter Herr Fröhlke,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir Ihnen für Ihr Schreiben vom 12.01.2017.

Wir danken Ihnen insbesondere für den Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung, die uns bereits frühzeitig veranlasst hat, in einem intensiven Beratungsprozeß die Werbegemeinschaften in der Erarbeitung ihrer Anträge zu unterstützen und die aktuelle Situation zu verdeutlichen. Ergebnis dieses Prozesses war auch, dass Werbegemeinschaften die rechtlichen Hürden für sich als zu hoch eingeschätzt haben und auf die Beantragung eines verkaufsoffenen Sonntags verzichtet haben.

Vor dem Hintergrund dieses Prozesses haben wir daher gegen die vorliegenden Anträge des MAC – Märkte und Aktionskreis City e. V., des BIG e. V. – Burtscheider Interessen Gemeinschaft und der IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe für Brand, auf verkaufsoffene Sonntage am:

**Aachen-Innenstadt**

- ❖ Sonntag, 02. April 2017 (Altstadtflohmarkt – Verlosung zur Aktion „Aachen putzt“)
- ❖ Sonntag, 01. Oktober 2017 (Ehrenwert – Tag der Vereine)
- ❖ Sonntag, 05. November 2017 (Altstadtflohmarkt)
- ❖ Sonntag, 10. Dezember 2017 (Aachener Weihnachtsmarkt)

**Aachen-Burtscheid**

- ❖ Sonntag, 25. Juni 2017 (Sommerfest des Marienhospitals)
- ❖ Sonntag, 27. August 2017 (Burtscheider Aktionstage)
- ❖ Sonntag, 03. Dezember 2017 (Nikolausmarkt Marienhospital)

Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen  
Aachen - Düren - Köln

Geschäftsstelle Köln  
An Lyskirchen 14  
50676 Köln

Tel.: 0221/20 80 40  
Fax: 0221/20 80 440

Kölner Bank eG  
IBAN: DE64 3716 0087 0010 3480 05  
BIC: GENODED1CGN

VR-Bank-Rhein-Erft eG  
IBAN: DE75 3716 1289 0000 0260 18  
BIC: GENODED1BRH

Geschäftsstelle Aachen  
Theaterstraße 65  
52062 Aachen

Tel.: 0241 / 25 141  
Fax: 0241 / 29 906

Aachener Bank  
IBAN: DE23 3906 0180 0120 8170 19  
BIC: GENODED1AAC

kontakt@ehdv.de  
www.ehdv.de

Vorsitzender  
Gerd-Kurt Schwieren

Geschäftsführer  
Dipl.-Vw. Jörg Hamel

Vereinsregister AG Köln  
VR 5486

Gerichtsstand Köln

Aachen-Brand

- ❖ Sonntag, 21. Mai 2017 (Einweihungsfeier Brander Marktplatz)
- ❖ Sonntag, 09. Juli 2017 (Sommerkirmes und Pfarrfest)
- ❖ Sonntag, 22. Oktober 2017 (Donatus Herbstkirmes)
- ❖ Sonntag, 03. Dezember 2017 (Brander Weihnachtsmarkt)

Keinerlei bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband Nordrhein-Westfalen  
Aachen-Düren-Köln e. V.

  
Dipl.-Vw. Jörg Hamel  
- Geschäftsführer -



Kirche im  
Bistum Aachen

Bischöfliches Generalvikariat : Postfach 10 03 11 · D – 52003 Aachen  
20040201/Recht

Stadtverwaltung Aachen  
Fachbereich 32  
52085 Aachen

vorab per Fax: 0241/432-2884

## BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar  
Recht

Ansprechpartner/in:	Ass. Torsten Chalak
Telefon:	+49 241 452-474
Telefax:	+49 241 452-413
E-Mail:	Torsten.Chalak@bistum-aachen.de
Aachen	30. Januar 2017

### Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2017 Ihr Schreiben vom 12.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

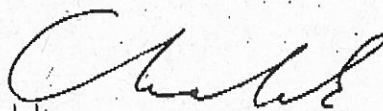
zunächst danke ich ausdrücklich für Ihre Nachfrage. Nicht alle Städte und Gemeinden legen Anfragen in dieser Art überhaupt den Kirchen zur Stellungnahme vor.

Der MAC, die BIG und die IG Brander Handel haben für das Jahr 2017 für den Bereich der gesamten Stadt Aachen die Gestattung von insgesamt 11 – jeweils bezogen auf unterschiedliche Stadtteile – verkaufsoffene Sonntage beantragt. Darunter sind für die drei Stadtbezirke, für die Verkaufsöffnungen am Sonntag beantragt worden sind, jeweils Verkaufsöffnungen für jeweils einen Adventssonntag vorgesehen.

Zwar wird es diesseits begrüßt, dass der aktuellen Rechtsprechung rund um die Freigabe verkaufsoffener Sonntage Rechnung tragend, die Anzahl der beantragten Ladenöffnungen insgesamt reduziert wurde, jedoch müssen wir gleichwohl unseren hinlänglich bekannten Standpunkt wiederholen. Dies bedeutet im Hinblick auf Aachen-Innenstadt, Aachen-Burtscheid und Aachen-Brand, dass dort **kein** Einverständnis mit mehr als zwei verkaufsoffenen Sonntagen besteht. Dies bezieht sich insbesondere auf die Adventssonntage 03.12.2017 und 10.12.2017. Der Advent und hierbei ganz besonders die Adventsbesinnung dienen aus kirchlicher Sicht der stillen, nicht aber der kommerziellen Vorbereitung auf Weihnachten.

Ich bitte um Verständnis.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

  
Chalak  
Assessor



Besuchsadresse  
Aureliusstr. 2  
52004 Aachen

Internet  
[www.kirche-im-bistum-aachen.de](http://www.kirche-im-bistum-aachen.de)

Bankverbindung  
Pax-Bank eG  
BLZ 370 601 83  
Konto 1000 1000 10  
IBAN: DE84 3708 0193 1000 1000 10  
BIC: GENODED1PAX